

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 315/11 B

L 3 U 209/06 (Hessisches LSG)
S 3 U 57/05 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 29. September 2011 (B 2 U 218/11 B) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Es bleibt dahingestellt, ob nach Einführung der Anhörungsrüge eine Gegenvorstellung weiter statthaft ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.11.2008 - 1 BvR 848/07 = NJW 2009, 829). Die Gegenvorstellung ist jedenfalls unzulässig, denn ihre Zulässigkeit würde voraussetzen, dass die Beschwerdeführerin darlegt, dass ihr grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss. Daran fehlt es.
- 2 Im vorliegenden Fall zeigen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe (Verwerfung der Beschwerde ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter, angebliche Verwendung eines Textbausteins) keine schwerwiegende Rechtsverletzung. Die Besetzung des Senats im Falle der Verwerfung einer Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig ist in § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG gesetzlich geregelt. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf eine Begründung des Beschlusses über eine Nichtzulassungsbeschwerde, soweit diese nicht zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beiträgt, ist in § 160a Abs 4 Satz 2 SGG normiert. Eine fehlerhafte Anwendung einer dieser Normen im Einzelfall ist nicht dargetan. Eine weitergehende "Rechtsstaatswidrigkeit" hat die Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

